

Verordnung der Bezirksregierung Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Großer Ronneberg-Bielstein" , Stadt Stolberg, Landkreis Sangerhausen

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108) wird verordnet :

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Großer Ronneberg-Bielstein".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 230 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches den Großen Ronneberg, den Großen Bielstein, den Steiger sowie das dazwischenliegende Wolfstal umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5000 sowie 1 : 25000 wird bei der Bezirksregierung Halle - Obere Naturschutzbehörde -, Willy-Lohmann-Straße 7, 4020 Halle und der Stadtverwaltung Stolberg, Markt 1 aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Die Höhen des Großen Ronneberges und des Großen Bielsteines im Unterharz werden großflächig von naturnahen mesophilen Buchenwäldern in ihrer typischen Ausprägung als Perlgas-Buchenwald bestimmt.

Das Hochplateau des Großen Ronneberges und das Tal des Wolfsbaches werden an einigen Stellen durch artenreiche Mittelgebirgswiesen unterbrochen, die sich durch Mähnutzung erhalten haben. Ein naturnaher Ahorn-Eschen-Schluchtenwald bestimmt das Tal des Wolfsbaches zwischen dem Großen Ronneberg und dem Großen Bielstein.

Zweck der Unterschutzstellung ist die langfristige Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope:

- a) als Standort gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften in den naturnahen Wäldern
- b) als Lebensraum gefährdeter und vom Aussterben bedrohter wildlebender Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.

§ 4 **Verbote**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 NatSchG LSA ist es verboten, die in der Karte im Maßstab 1 : 5000 schraffiert dargestellten Teilflächen des Naturschutzgebietes in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07 eines jeden Jahres zu betreten. Darüberhinaus ist es verboten, das Naturschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. ämtliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten sowie transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
 8. Wanderwege neu anzulegen oder ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszuschildern,
 9. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden.

§ 5 **Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 sind:
1. die ordnungsgemäße naturnahe landwirtschaftliche Bodennutzung auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes, jedoch ohne
 - Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser aufzu-bringen,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
 - Wiesenflächen in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Wiesenflächen durch Umbruch zu erneuern,
 - die Beweidung der Wiesenflächen,

- die Mahd der Wiesenflächen innerhalb der schraffierten Flächen vor dem 31. 07. eines Jahres
2. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung in Plenter-, Schirmschlag-, Saumschlag- und Femelschlagbetrieb, ohne
 - Kahlschläge größer als 0,5 ha durchzuführen,
 - forstliche Maßnahmen in den schraffiert dargestellten Teilflächen vom 1. 3. bis zum 1. 9. eines jeden Jahres durchzuführen, während der übrigen Zeit sind auf diesen Flächen alle forstlichen Arbeiten generell einvernehmlich mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - die Flächen in den schraffiert dargestellten Teilflächen aufzuforsten,
 - Holz auf Wiesenflächen und am Waldsaum der schraffiert dargestellten Teilflächen zu lagern,
 - Nadelholzaufforstungen vorzunehmen,
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd sowie in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember bzw. vom 1. Januar bis 31. Januar eines jeden Jahres die Ansitz Drückjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und nicht wildfarbene Katzen, Füchse sowie Marderhund, Mink und Waschbär, und ohne die in der Karte schraffiert dargestellten Flächen zu betreten oder Wildäcker und Futterstellen anzulegen.
- (2) Freigestellt sind außerdem Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge sowie bei der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
 - (3) Ebenfalls freigestellt ist das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist. Nutzungsberechtigte und Eigentümer dürfen zu diesem Zweck auch die schraffiert dargestellten Flächen betreten oder befahren, jedoch nicht vor dem 31. 07. eines jeden Jahres.
 - (4) Freigestellt sind außerdem alle im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Halle - Obere Naturschutzbehörde - abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.
 - (5) Freigestellt ist weiterhin das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Halle - Obere Naturschutzbehörde.

§ 6 **Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- die Mahd und Entbuschung der Wiesenbestände in den schraffiert dargestellten Teilflächen

sowie sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Anweisung der zuständigen Behörde bzw. aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes und den Abtransport des Mähgutes,

- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 3 Nr. 5,
- Maßnahmen, die sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben.

§ 7 **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die Bezirksregierung Halle - Obere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 **Zuständige Behörde**

Die zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Halle als Obere Naturschutzbehörde.

§ 9 **Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Halle/Saale, 21.04.1993

Kleine
Regierungspräsident

